



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Mai 2022	Nr. 31
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung — Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe —. Vom 5. Mai 2022	768
Erlass zur Änderung des Erlasses zur Einrichtung eines Modellversuchs zur Erprobung einer neuen Gestaltung der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule (FGTS) an allgemein bildenden Schulen im Saarland. Vom 10. Mai 2022.	810
Richtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur für die Förderung der kulturtouristischen Weiterentwicklung des Weltkulturerbes Völklinger Hütte . Vom 22. April 2022	811
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Richtlinien FGTS). Vom 10. Mai 2022.	815

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Berichtigung der Bekanntmachung der zugelassenen Kreis- und Landeswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Landtag des Saarlandes am 27. März 2022. Vom 9. Mai 2022	818
Stellenausschreibung des Rechnungshofs des Saarlandes. Vom 10. Mai 2022	818

A. Amtliche Texte

Verordnungen

137 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung — Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe —

Vom 5. Mai 2022

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufes der Hebamme vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 631), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung – Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe –

Die Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung – Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe – vom 27. November 2005 (Amtsbl. S. 1575), zuletzt geändert durch Artikel 126 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu § 5 bis § 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 5 Tätigkeitsbereiche

§ 6 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Durchführung der staatlichen Prüfungen und Prüfungsteile

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Festsetzung der Prüfungstermine und Zulassung zur Prüfung

§ 11 Rücktritt von der Prüfung und Versäumnisfolgen

§ 12 Prüfungsergebnisse

§ 13 Zuständige Behörde“

- b) Nach der Angabe „§ 13“ werden folgende Angaben angefügt:

„§ 14 Pflicht zur Fortbildung

§ 15 Übergangsregelungen

§ 16 Sicherung der Weiterbildung und Prüfung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, einer Großschadenslage oder einer Katastrophe

§ 17 Inkrafttreten“

2. In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2, § 5 Absatz 1, Absatz 3 und § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils das Wort „Altenpflegefachberufe“ durch das Wort „Pflegefachberufe“ ersetzt und jeweils die Wörter „und des Entbindungspflegers“ gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Hebamme“ die Angabe „vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 631), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Weiterbildungsbezeichnung darf führen, wer die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufes der Hebamme erfüllt und die nach dieser Verordnung vorgeschriebene oder eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Soweit im Rahmen der Durchführung eines Studiengangs oder eines Modellvorhabens, der der Weiterentwicklung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen dient und den Erwerb der Qualifikation zur Praxisanleitung nach dieser Verordnung vorsieht, findet Satz 1 entsprechende Anwendung.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Lebenspartnerschaftsurkunde“ ein Komma angefügt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. ein ärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Tätigkeit nach Nummer 1 ungeeignet ist, sowie“

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis der Belegart OE im Original.“

- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung ist zurückzunehmen,

wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vorgelegen haben. Abweichend von Satz 1 kann die Erlaubnis zurückgenommen werden, wenn allein die Voraussetzung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufes der Hebamme nicht vorgelegen hat. Im Übrigen bleibt § 48 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058), in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(5) Der Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufes der Hebamme. Im Übrigen bleibt § 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(6) Erfolgt die Rücknahme der Erlaubnis nach Absatz 4 oder der Widerruf der Erlaubnis nach Absatz 5, ist die Urkunde von der zuständigen Behörde einzuziehen.“

4. In § 2, § 9 Absatz 1, Absatz 3, § 10 Absatz 2 Satz 2, Nummer 1, § 11 Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
7. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „Unterricht“ ein Komma und die Wörter „die Hospitationen und die Modulprüfungen nach § 7“ angefügt.
8. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
 „(1) Die Weiterbildung soll die Teilnehmenden befähigen, Anleitungen entsprechend dem allgemeinen Stand berufspädagogischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.“
9. Der bisherige § 11 wird § 5.
10. Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Tätigkeitsbereiche“**

11. Nach § 5 wird folgender § 6 und § 7 eingefügt:

**„§ 6
Dauer, Form und Gliederung
der Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung zur Praxisanleitung für Gesundheitsfachberufe umfasst – unabhängig von der

Form des Lehrgangs – nach dem Rahmenlehrplan mindestens 200 theoretische und praktische Unterrichtsstunden. Der Rahmenlehrplan sieht die in der Anlage 5 aufgeführten Weiterbildungsinhalte als Aufgabenfelder der Praxisanleitung (Ausbilderin und Ausbilder) vor.

(2) Ist für die Befähigung zur Praxisanleitung eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden erforderlich, umfasst die Weiterbildung zur Praxisanleitung für Gesundheitsfachberufe – unabhängig von der Form des Lehrgangs – mindestens 300 theoretische und praktische Unterrichtsstunden. Der Modulkatalog sieht die in der Anlage 6 aufgeführten Weiterbildungsinhalte als Aufgabenfelder der Praxisanleitung (Ausbilderin und Ausbilder) vor, wovon

1. bis zu 20 Prozent der angebotenen Unterrichtsstunden in nachgewiesenen Formen des selbstgesteuerten Lernens durchgeführt werden können und
2. mindestens 24 Stunden der angebotenen Unterrichtsstunden als Hospitation im Rahmen praktischer Anleitungen absolviert werden sollen.

Der theoretische und praktische Teil der Weiterbildung findet in modularer Form statt und besteht aus drei Modulen sowie den jeweiligen Moduleinheiten. Die Verantwortung für die Planung und Organisation der Weiterbildung sowie der Module liegt bei der Leitung der Weiterbildungseinrichtung. Erfolgt die Durchführung der Weiterbildung im Rahmen eines Studienganges, eines Modellvorhabens oder eines vergleichbaren Vorhabens zur Weiterentwicklung eines Berufes, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und unter Sicherstellung der inhaltlichen Vorgaben von der vorgegebenen Modulgliederung abgewichen werden. Die Hospitation findet unter Anleitung einer zur Praxisanleitung befähigten Person statt und kann in der entsendenden Einrichtung stattfinden; sie soll nicht im Einsatzbereich der Teilnehmenden stattfinden. Die jeweiligen Modulprüfungen sowie die abschließende staatliche Prüfung finden außerhalb der Mindeststundenzahl statt und sind zusätzlich zu planen.

(3) Der theoretische und praktische Unterricht umfasst die in Anlage 5 und Anlage 6 jeweils angegebene Zahl an Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten. Eine Hospitationsstunde beträgt 60 Minuten.

**§ 7
Modulprüfungen**

(1) Jedes Modul der Weiterbildung nach § 6 Absatz 2 schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfungen dienen der Leistungsüberprüfung im Rahmen der Weiterbildung. Sie finden wahlweise als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen statt. Die Weiterbildungseinrichtung führt innerhalb der drei Modulprüfungen mindestens zwei Prüfungsvarianten

1. als schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer oder als eine schriftliche Hausarbeit von maximal 15 Seiten,
 2. als praktische Prüfung aus einer Praxissituation mit einem anschließenden Reflexionsgespräch von mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten Dauer oder
 3. als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer
- durch. Die Ergebnisse aus den Modulprüfungen sind durch die Weiterbildungseinrichtung nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 zu benoten und mit einer Modulbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 auszuweisen.

(2) Die Anforderungen in den Modulprüfungen richten sich nach den Inhalten der Lehrveranstaltungen und den Handlungskompetenzen, die in den entsprechenden Modulen ausgewiesen sind.

(3) Die Modulprüfungen sind nicht öffentlich. Die zuständige Behörde ist berechtigt, eine Beauftragte als Beobachterin oder einen Beauftragten als Beobachter zu entsenden. § 8 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit einer mindestens „ausreichenden“ Leistung (mindestens 4,0 Punkte) benotet wurde.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann auf Antrag unter Beibehaltung der ursprünglich gewählten Prüfungsform einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll an derselben Weiterbildungseinrichtung durchgeführt werden. § 11 gilt entsprechend.

(6) Die Termine für die Modulprüfungen sind im Unterrichtsplan auszuweisen.“

12. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Durchführung der staatlichen Prüfung und
Prüfungsteile**

(1) Die staatliche Prüfung für die Weiterbildungen besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beauftragte zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden. Die Teilnahme an einer realen Anleitungssituation ist nur mit Einwilligung des zu pflegenden oder zu behandelnden Menschen zulässig.

(3) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung die Fachprüferinnen und Fachprüfer. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat das Recht, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr ein Fragerecht zusteht. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme.

(4) Über jeden Prüfungsteil ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von den jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfern zu unterschreiben. Die Fertigung und Unterzeichnung der Niederschrift können schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(5) Die schriftliche Prüfung ist grundsätzlich unter Aufsicht anzufertigen und soll eine Dauer von 90 Minuten bis höchstens 180 Minuten betragen. An Weiterbildungseinrichtungen, die eine staatlich anerkannte Hochschule sind, kann der schriftliche Teil der Prüfung auch in der Ausfertigung einer Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten erfolgen. Der schriftliche Teil der Prüfung für die Weiterbildung nach § 6 Absatz 1 besteht aus der Planung eines Projektes oder einer Anleitung gemäß den Lehrinhalten in Anlage 5. Der schriftliche Teil der Prüfung für die Weiterbildung nach § 6 Absatz 2 besteht aus der Planung einer Anleitung oder Planung einer Projektpräsentation gemäß den Lehrinhalten der Module 1–3 in Anlage 6. Die Bewertung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern durchgeführt.

(6) Die praktische Prüfung findet im Beisein von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern statt. Der praktische Teil der Prüfung findet als Anleitung oder als Projektpräsentation statt. Die Prüfung soll mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann dieser Prüfungsteil im Rahmen einer simulierten Situation durchgeführt werden, wenn seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.

(7) Der mündliche Teil der Prüfung findet als Kolloquium im Beisein von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern statt. Inhalt ist die Reflexion der praktischen Prüfung. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem nach Absatz 1 genannten Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile ist auf Antrag an die zuständige Behörde möglich. Die Wiederholung der Prüfung erstreckt sich auf die Teile der Prüfung, in denen ausreichende Leistungen nicht nachgewiesen wurden.“

13. Der bisherige § 5 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Prüfungsausschuss“**

- b) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Durchführung der“ das Wort „staatlichen“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die

Ausübung des Berufes der Hebamme gehören dem Prüfungsausschuss zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer an, die an der Weiterbildungseinrichtung tätige Lehrpersonen sind und von denen

- a) ein Mitglied zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist und
- b) ein Mitglied fachlich sowie pädagogisch qualifiziert sein muss. Die fachliche und pädagogische Qualifikation liegt insbesondere bei Personen vor, die über eine pädagogische Hochschulausbildung verfügen.“

d) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann eine dem Lehrgang entsprechende qualifizierte Fachkraft aus einem Gesundheitsberuf mit dem Vorsitz beauftragen.“

14. Der bisherige § 6 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Festsetzung der Prüfungstermine und
Zulassung zur Prüfung“**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

- „3. bei der Weiterbildung nach § 6 Absatz 2 der Nachweis über die durchgeführte Hospitation im Umfang von 24 Stunden,
- 4. bei der Weiterbildung nach § 6 Absatz 2 der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Module.“

cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „Teilnahme“ die Angabe „nach Nummer 2“ angefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „ergeht schriftlich und“ eingefügt.

15. Der bisherige § 7 wird zu § 11 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

**„§ 11
Rücktritt von der Prüfung und
Versäumnisfolgen“**

b) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Prüfling“ werden durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) Das Wort „den“ wird durch das Wort „seinen“ ersetzt.

cc) Das Wort „sein“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.

dd) Das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „den“ wird durch das Wort „seinen“ ersetzt.

bb) Die Wörter „der Prüfling“ werden durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

cc) Die Angabe „§ 9“ wird durch die Angabe „§ 12“ ersetzt

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

bb) Die Wörter „ein Prüfling“ werden durch die Wörter „eine zu prüfende Person“ ersetzt.

cc) Die Angabe „§ 9“ wird durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

16. § 12 wird aufgehoben.

17. Der bisherige § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Prüfungsergebnisse“**

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „der“ die Angabe „Modulprüfung nach § 7, der“ und nach dem Wort „Gesamtergebnisses“ die Wörter „der staatlichen Prüfung“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus den Ergebnissen der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung nach § 8 bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern für jeden Prüfungsteil eine Gesamtnote sowie die Abschlussnote der staatlichen Prüfung.“

d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Prüfung“ die Angabe „der Weiterbildung nach § 6 Absatz 1“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über die bestandene Prüfung der Weiterbildung nach § 6 Absatz 2 ist ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen. Das Zeugnis weist die Ergebnisse der bestandenen Modulprüfungen und der bestandenen Teile der staatlichen Prüfungen auf. Zudem wird eine Abschlussnote festgelegt, die sich zu

30 Prozent aus dem Gesamtergebnis der Modulprüfungen nach § 7 Absatz 1 Satz 5 und zu 70 Prozent aus dem Gesamtergebnis der staatlichen Prüfungen nach Absatz 2 ergibt.“

- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre durch die Weiterbildungseinrichtung, Anträge auf Zulassung zur Prüfung sowie Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre durch die zuständige Behörde aufzubewahren.“

18. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

**„§ 13
Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Landesamt für Soziales.“

19. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

**„§ 14
Pflicht zur Fortbildung**

(1) Ist zur Erhaltung der Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter eine berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich durch andere Vorschriften vorgeschrieben, entsteht diese Pflicht ab dem Folgekalenderjahr, in dem der Weiterbildungsabschluss erworben wurde.

(2) Die Fortbildung soll in Präsenz stattfinden. Sie kann bis zu zwölf Stunden in digitaler Form absolviert werden. § 16 gilt entsprechend.

(3) Die Fortbildungseinrichtung erteilt über die Teilnahme einen Nachweis über Inhalt und Umfang.“

20. Der bisherige § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Übergangsregelungen“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist für die Durchführung der Praxisanleitung eine absolvierte berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden erforderlich, können Teilnehmende der bis zum 1. April 2022 begonnenen Lehrgänge nach § 6 Absatz 1 diese Befähigung erlangen, wenn sie eine Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 100 Stunden bei einer Weiterbildungseinrichtung nach § 2 besuchen. Das Recht zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 ist davon unbenommen. Die erfolgreiche Teilnahme über die Nachqualifizierung gemäß Satz 1 ist durch die Teilnehmenden gegenüber der zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 2022 durch die Teilnehmenden nachzuweisen; in Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag um

ein Jahr verlängert werden. Näheres kann durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen geregelt werden.“

- c) Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt gefasst:

„Für eine Anerkennung im Sinne des § 6 Absatz 1 ist die Erlangung der Befähigung durch Absolvieren eines oder mehrerer Zusatzmodule nachzuweisen. Die zuständige Behörde kann auf die Ablegung einer Prüfung verzichten.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Maßgabe des § 7 der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in der jeweils geltenden Fassung, kann die Praxisanleitung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen befristet bis zum 30. September 2022 auch durch folgende Personen erfolgen:

- a) Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die abweichend von Absatz 1 eine Qualifikation im Umfang von 100 Stunden noch nicht nachgewiesen haben,

- b) Personen, deren Weiterbildung nach § 6 Absatz 2 begonnen wurde und bis zum 30. September 2022 abgeschlossen werden kann.“

- e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Berufsangehörigen der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach § 6 Absatz 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), gleichgestellt.

(5) Hebammen und Entbindungspfleger, die am 31. Dezember 2019 nachweislich als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter tätig sind oder auf der Grundlage des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zur Praxisanleitung ermächtigt worden sind, bedürfen nach Maßgabe des § 59 der Studien-

und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) keiner berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Sinne des § 6 Absatz 2.

(6) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie Personen, die die Berufsbezeichnung als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nach § 30 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), weiterführen dürfen und zum 31. Dezember 2020 über die Qualifikation zur Praxisanleitung verfügen, bedürfen nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295), keiner berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Sinne des § 6 Absatz 2.

(7) Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die nachweislich bis zum 31. Dezember 2021 in der anästhesietechnischen oder in der operationstechnischen Assistenz eingesetzt sind oder nachweislich über eine entsprechende Qualifikation verfügen, die bis zum 31. Dezember 2021 zum Einsatz als Praxisanleitung befähigt, bedürfen nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Satz 1 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) keiner berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Sinne des § 6 Absatz 2.

(8) Soweit eine Fortbildungspflicht nach § 14 Absatz 1 besteht, hat der Nachweis über die Absolvierung des vorgeschriebenen Stundenumfanges jeweils für die Jahre 2020, 2021 und 2022 bis spätestens zum 31. Dezember 2022 vorzuliegen.“

21. Nach § 15 werden folgender § 16 und § 17 eingefügt:

„§ 16

Sicherung der Weiterbildung und Prüfung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, einer Großschadenslage oder einer Katastrophe

Die zuständige Behörde kann während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder während einer Großschadenslage oder einer Katastrophe im Sinne des § 16 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), in der jeweils geltenden Fassung, Ausnahmen von den Regelungen zum Ablauf der Weiterbildung nach § 6, zur Durchführung der Modulprüfungen nach § 7 und staatlichen Prüfung nach § 8, zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9, zur Festsetzung der Prüfungstermine und Zulassung zur Prüfung nach § 10 sowie zur Fortbildungspflicht nach § 14 dieser Verordnung zulassen, soweit sie erforderlich sind. In diesen Fällen kann der theoretische Unterricht auch über eine webbasierte Videokonferenz oder über digitale Lernplattformen stattfinden. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Fortbildungen nach § 14 dieser Verordnung. Zur Sicherung der Qualität müssen das Erreichen des jeweiligen Weiterbildungsziels und dessen zuverlässige Überprüfung gewährleistet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

22. Die Anlagen 1 bis 6 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1 (zu § 1) Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

**Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der
Weiterbildungsbezeichnung**

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

vom _____

ist berechtigt, gemäß dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufes der Hebamme in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen die Weiterbildungsbezeichnung

**„Praxisanleiterin oder Praxisanleiter*
für Gesundheitsfachberufe“**

zu führen.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift)

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 (zu § 12 Absatz 4) Zeugnis über die staatliche Prüfung

Die/der* Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung der Weiterbildung im Umfang von
mindestens 200 Stunden**

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat an einem Weiterbildungslehrgang gemäß der Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen teilgenommen und die vorgeschriebene Prüfung zum Erwerb der Weiterbildungsbezeichnung

**„Praxisanleiterin oder Praxisanleiter
für Gesundheitsfachberufe“**

vor dem Prüfungsausschuss bei der

staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung

in

bestanden. Die Weiterbildung umfasste ____ theoretische und praktische Unterrichtsstunden.

Sie/Er* hat folgende Prüfungsleistungen erbracht:

- 1. schriftliche Prüfung: _____
- 2. mündliche Prüfung: _____
- 3. praktische Prüfung: _____

Gesamtnote der staatlichen Prüfung: _____

(auf der Grundlage der Prüfungsnoten nach § 12 Absatz 4)

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift der/des* Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 (zu § 12 Absatz 5)

Zeugnis über die staatliche Prüfung

Die/der* Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung der Weiterbildung im Umfang von
mindestens 300 Stunden

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat an einem Weiterbildungslehrgang gemäß der Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen teilgenommen und die vorgeschriebene Prüfung zum Erwerb der Weiterbildungsbezeichnung

**„Praxisanleiterin oder Praxisanleiter
für Gesundheitsfachberufe“**

vor dem Prüfungsausschuss bei der

staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung

in

bestanden. Die Weiterbildung umfasste ____ theoretische und praktische Unterrichtsstunden.

Sie/Er hat folgende Leistungen bei den **Modulprüfungen** erbracht:

1. Modul I: _____
2. Modul II: _____
3. Modul III: _____

Gesamtergebnis der Module I bis III: _____

Sie/Er hat folgende Leistungen bei den **staatlichen (Einzel-)Prüfungen** erbracht:

1. schriftliche Prüfung: _____
2. mündliche Prüfung: _____
3. praktische Prüfung: _____

Gesamtergebnis der staatlichen Einzelprüfungen: _____

Abschlussnote: _____

(auf der Grundlage der Prüfungsnoten nach § 12 Absatz 5)

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift der/des* Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 (zu § 7) Bescheinigung über Modulprüfung

Bescheinigung über Modulprüfung

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat an der Weiterbildung gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung - Praxisanleiterin und Praxisanleiter* für Gesundheitsfachberufe - bei der

Weiterbildungsstätte teilgenommen und

am _____ folgende Prüfung abgelegt:

Modulbezeichnung: _____

Prüfungsform: _____

Ergebnis: _____

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift der Weiterbildungsstätte)

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5 (zu § 6 Absatz 1)

Rahmenlehrplan für die theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden im Umfang von mindestens 200 Stunden

Der Rahmenlehrplan für die theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden sieht folgende Weiterbildungsinhalte als Aufgabenfelder der Praxisanleitung (Ausbilderin/Ausbilder) vor:

1.	Allgemeine Grundlagen legen	Mindest- stundenzahl: 12
1.1	Anforderungen an die Praxisanleitung kennen	
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung kennen	
1.3	Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung kennen	
1.4	Berufliche Ausbildungssysteme unterscheiden	
2.	An der Einstellung von Auszubildenden mitwirken	Mindest- stundenzahl: 24
2.1	Auswahlkriterien aufstellen	
2.2	An der Einstellung mitwirken	
2.3	Einstellungsgespräch führen	
2.4	Am Vertragsabschluss mitwirken	
2.5	Eintragung und Anmeldung vornehmen	
2.6	Einführung planen	
2.7	Probezeit planen und beurteilen	
3.	Ausbildung planen	Mindest- stundenzahl: 32
3.1	Ausbildungsberufe auswählen und Besonderheiten der Berufe kennen	
3.2	Organisation der Ausbildung festlegen	
3.3	Organisation und Inhalt der Ausbildung mit den Schulen abstimmen	
3.4	Ausbildungspläne für die Auszubildenden erstellen	
3.5	Beurteilungssystem festlegen	
4.	Ausbilden im Prozess der Arbeit	Mindest- stundenzahl: 50
4.1	Für die Ausbildung geeignete Einsatzbereiche im Betrieb/in der Einrichtung auswählen und auf die Ausbildung vorbereiten	
4.2	Den Arbeitsprozess ausbildungsförderlich organisieren	
4.3	Geeignete Methoden zur Umsetzung curricularer Vorgaben aus dem Ausbildungsrahmenplan für die praktische Ausbildung auswählen	
4.4	Praktisch ausbilden	
4.5	Zielerreichung und Ausbildungsstand überprüfen	

4.6	Beurteilungsgespräche führen	
5.	Beruflichen Kompetenzerwerb fördern	
5.1	Beruflichen Kompetenzerwerb durch geeignete Lerntechniken und Arbeitsmethoden unterstützen	Mindeststundenzahl: 22
5.2	Beruflichen Qualifikationserfolg durch Gestaltung lernförderlicher Arbeitsbedingungen sichern	
5.3	Lösungsmöglichkeiten bei Ausbildungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten entwickeln	
5.4	Kulturelle Unterschiede beachten	
5.5	Mit anderen praktischen Ausbildungsstellen kooperieren und Ausbildungsverbünde planen	
6.	Personen und Gruppen anleiten	
6.1	Kurzvorträge halten	Mindeststundenzahl: 16
6.2	Anleitungsgespräche systematisch planen und durchführen	
6.3	Moderierend ausbilden	
6.4	Medien auswählen und einsetzen	
6.5	Lernen in Gruppen fördern und in Teams ausbilden	
7.	Abschließen der Ausbildung	
7.1	Auf die Prüfung vorbereiten	Mindeststundenzahl: 24
7.2	An der Prüfung mitwirken	
7.3	Auf Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten hinweisen	
7.4	Berufsausbildung abschließen	
8.	Verfügungsstunden	
8.1	Als so genannte Verfügungsstunden werden ausgewiesen	Stundenzahl: 20

Anlage 6 (zu § 6 Absatz 2)

Weiterbildung nach § 6 Absatz 2: Praxisanleiterin/Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe (mindestens 300 Stunden)

Abschluss:	Praxisanleiter/in für Gesundheitsfachberufe
Art der Weiterbildung:	Funktionsweiterbildung
Umfang der Weiterbildung:	mindestens 300 UE (Modul 1-3)
Dauer der Weiterbildung:	Höchstens drei Jahre; im Härtefall vier Jahre
Zugangsvoraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss in einem Pflege- oder Gesundheitsfachberuf bzw. in einem berufsqualifizierenden Studiengang eines Pflege- oder Gesundheitsfachberufes
Ziele der Weiterbildung:	<p>Gemäß § 4 (Ziel der Weiterbildung)</p> <p>(1) Die Weiterbildung soll die Teilnehmenden befähigen, Anleitungen entsprechend dem allgemeinen Stand berufspädagogischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.</p> <p>Daneben soll die Weiterbildung zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle und dem aktuellen Berufsfeld in dem jeweiligen Gesundheitsfachberuf unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der Zukunftsperspektiven, 2. Bewältigung beruflicher Belastungen und selbständigen Entwicklung von Problemlösungsmöglichkeiten und zum wissenschaftlich begründeten Handeln befähigen.

Modulübersicht zur staatlich anerkannten Weiterbildung in der Praxisanleitung**Modul I: Allgemeine Grundlagen (80 UE)**

Modul I, ME 1	Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen	24 UE
Modul I, ME 2	Aufgaben, Skills und Selbstverständnis	36 UE
Modul I, ME 3	Systematisches Arbeiten	20 UE

Modul II: Psychologische, pädagogische und didaktische Grundlagen der Planung (100 UE)

Modul II, ME 1	Lernen und Lehren	60 UE
Modul II, ME 2	Planung von Anleitung und Beratung (Grundlagen)	40 UE

Modul III: Theorie-Praxis-Transfer (120 UE)

Modul III, ME 1	Anleitungen und Beratungen umsetzen	72 UE
Modul III, ME 2	Anleitungen und Beratungen evaluieren	24 UE
Modul III, ME 3	Theorie und Praxis kooperativ umsetzen	24 UE

Modulbezeichnung (M I):	Allgemeine Grundlagen	
Umfang der Unterrichtseinheiten:	80 UE	
<p>Modulbeschreibung:</p> <p>Innerhalb der Weiterbildung Praxisanleiter/in für Gesundheitsfachberufe werden drei Module ausgewiesen, die jeweils aufeinander aufbauen. Mit dem Modul I werden die relevanten Grundlagen der Praxisanleitung ins Zentrum der inhaltlichen Gestaltung gestellt. Diese Grundlagen umfassen sowohl die Auseinandersetzung der Teilnehmenden mit den gegenwärtigen Rahmenbedingungen, dem Aufgabenfeld der Praxisanleitung, der Reflexion der individuellen Fach- Methoden- Personal- und Sozialkompetenz und dem Selbstverständnis. Des Weiteren wird die Orientierung an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Vertiefung als Basis für erfolgreiche Anleitungen und Beratungen herausgestellt.</p>		
Moduleinheiten (ME)		
ME 1	Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen	24 UE
ME 2	Aufgaben, Skills und Selbstverständnis	36 UE
ME 3	Systematisches Arbeiten	20 UE
<p>Handlungskompetenz:</p> <p>Die Teilnehmenden realisieren und beachten die gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen innerhalb ihrer Tätigkeit. Sie nutzen und entfalten ihre Fach- Methoden- Sozial- und Personalkompetenz im Sinne ihres individuellen Selbstverständnisses als Unterstützer, Lernbegleiter, Berater und Coach, um das Aufgabenfeld als Praxisanleiter/in bestmöglich auszufüllen. Die Teilnehmenden entwickeln ein Verständnis für das wissenschaftliche Arbeiten und dessen Bedeutung für die Praxisanleitung.</p>		

Moduleinheit M I ME 1:	Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen
Umfang der Unterrichtseinheiten:	24 UE
Beschreibung der Moduleinheit:	<p>Innerhalb dieser Moduleinheit werden je nach beteiligten Gesundheitsfachberufen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, wie Aus- und Weiterbildungsgesetze und Aus- und Weiterbildungsverordnungen, sowie allgemeine und spezielle rechtliche Grundlagen thematisiert. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen der gegenwärtigen Arbeitswelt, sowie die Organisation, in ihrer Eigenschaft als Ausbildungsort, fokussiert.</p>
Handlungskompetenzen:	<p>Die Teilnehmenden entwickeln ein Verständnis für das komplexe, systemische Zusammenspiel von gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen und deren Einfluss auf die Aus- und Weiterbildung von Anzuleitenden in unterschiedlichen Organisationen. Sie entwickeln eine Haltung, welche die Berücksichtigung der Rahmenbedingungen einschließt und die Erreichung der Ziele der Aus- und Weiterbildung ermöglicht.</p>
Lernergebnisse/ Kompetenzen:	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erläutern relevante Aspekte einer Anleitung, die durch die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen der Ausbildungsberufe geregelt sind. • berücksichtigen bei der Planung von Anleitungen relevante gesetzliche Vorgaben • bewerten gesetzliche Grundlagen als einen verbindlichen Bestandteil der Planungsarbeit • stellen den Einfluss der Rahmenbedingungen auf die Ausbildung und insbesondere auf die Planung und Durchführung von Anleitungen dar

	<ul style="list-style-type: none"> • entwickeln Ideen, um relevante Schnittstellen bei der Planung zu berücksichtigen und einzubeziehen • entwickeln eigenständige Lösungen bei herausfordernden Rahmenbedingungen • berücksichtigen unterschiedliche Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer Tätigkeit • beschreiben die Besonderheiten unterschiedlicher Organisationen in ihrer Funktion als Ausbildungsorte • nutzen bei der Planung von Anleitungen die Chancen der Ausbildungsorte für die Aus- und Weiterbildung zeigen Interesse und Wertschätzung gegenüber anderen Ausbildungsorten.
<p>Inhalte:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungs- und Weiterbildungsgesetze • Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und Weiterbildungsverordnungen • Planung der Aus- und Weiterbildung • Allgemeines Recht • Datenschutz • Arbeits- und Vertragsrecht • Delegationsrecht • Berufsordnung • Rahmenbedingungen der Aus- und Weiterbildung (Arbeitsmarkt, Personal, Zeit, Finanzen) • Die Organisation als Ausbildungsort.
<p>Literaturvorschläge:</p>	<p>Aktuelle Ausgabe</p> <p>der Verordnung zur Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen,</p> <p>des Weiterbildungsgesetzes in den Gesundheitsfachberufen (WuHG),</p> <p>der Verordnungen der Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen,</p>

	<p>der Berufsordnungen der entsprechenden Gesundheitsfachberufe,</p> <p>außerdem:</p> <p>Großkopf Volker/ Klein Hubert (2011): Recht in Medizin und Pflege. 4. vollständig überarbeitete Auflage, Spitta GmbH</p> <p>Großkopf Volker/ Schanz Michael (2020): Arbeitsrechtlicher Leitfaden für das Gesundheitswesen. Von der Einstellung bis zur Kündigung. 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Spitta GmbH</p> <p>Schäffter, Markus (2019): Grundlagen des Datenschutzmanagements in der Medizin und im Gesundheitswesen: Praxisnahe Einführung für Studium, Selbststudium und Beruf. Independently published.</p> <p>Fortmann, Harald, R./Kolcek, Barbara (Hrsg.) (2019): Arbeitswelt der Zukunft Trends – Arbeitsraum – Menschen – Kompetenzen. Wiesbaden: Springer Gabler</p> <p>Quernheim, German (2017): Spielend Anleiten und Beraten. Hilfe zur praktischen Pflegeausbildung. 5. Auflage. München: Elsevir Verlag.</p>
--	---

Moduleinheit M I ME 2:	Aufgaben, Skills und Selbstverständnis
Umfang der Unterrichtseinheiten:	36 UE
Beschreibung der Moduleinheit:	Innerhalb dieser Moduleinheit steht das Profil und Aufgabenfeld eines Praxisanleiters im Zentrum der Betrachtung. Darüber hinaus werden vorhandene und zukünftig zu entwickelnde Kompetenzen sowie das Selbstverständnis von Anleitenden thematisiert.
Handlungskompetenzen:	Die Teilnehmenden setzen sich mit der Rolle eines Praxisanleiters auseinander und erweitern ihre Kompetenzen in relevanten Bereichen, um zukünftigen Aufgaben, gegenüber unterschiedlichsten Anspruchsgruppen, vollumfänglich erfüllen zu können.
Lernergebnisse/ Kompetenzen:	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschreiben das Profil und das Aufgabenfeld eines Praxisanleiters/ einer Praxisanleiterin • erläutern die Kernelemente von Selbst- und Zeitmanagement in der beispielhaften Umsetzung einer Praxisanleitung • stellen die Bedeutung von Resilienz für die Gesundheit heraus • wenden die Grundlagen der Kommunikation praktisch an • erarbeiten und diskutieren Ansätze zur Konfliktlösung • begründen die Bedeutung einer gelebten Fehlerkultur in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung und die Patientensicherheit • entwickeln Beispiele für ethisches Handeln im Rahmen der Praxisanleitung

	<ul style="list-style-type: none"> • diskutieren erlebte kulturelle Herausforderungen und erarbeiten gemeinsame Lösungen • erläutern je nach Gesundheitsfachberuf unterschiedliche Möglichkeiten der Weiterentwicklung im Sinne einer Karriereplanung
<p>Inhalte:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstverständnis und Rolle eines Praxisanleiters • Selbst- und Zeitmanagement • Resilienz • Kommunikation • Konfliktmanagement • Fehlerkultur und Patientensicherheit • Ethisches Handeln • Kulturelle Herausforderungen • Karrierechancen
<p>Literaturvorschläge:</p>	<p>Berndt, Christina (2015): Resilienz. Das Geheimnis der psychischen Widerstandskraft. Was uns stark macht gegen Stress, Depressionen und Burn-out. München: dtv Verlagsgesellschaft.</p> <p>Domenig, Dagmar (2007): Transkulturelle Kompetenz. Lehrbuch für Pflege-Gesundheits- und Sozialberufe. Bern: Hogrefe Verlag.</p> <p>Rogall Renate et al. (2018): Professionelle Kommunikation in Pflege und Management. Ein praxisnaher Leitfaden.3., überarbeitete Auflage. Hannover: Schlütersche VG.</p> <p>Schmidt, Thomas (2010): Konfliktmanagement-Trainings erfolgreich leiten. Der Seminarfachplan. 5. Auflage. Bonn: managerSeminare Verlags GmbH.</p> <p>Schmidt, Thomas (2019): Kommunikations- Trainings erfolgreich</p>

	<p>leiten. Der Seminarfachplan. 12. Auflage. Bonn: managerSeminare Verlags GmbH.</p> <p>Schmidt, Michael (2018): Praktische Ethik im Gesundheitswesen. Eine Klärung wichtiger Grundbegriffe. Würzburg: Königshausen u. Neumann.</p> <p>Seiwert, Lothar (2014): Das 1x1 des Zeitmanagement. Zeiteinteilung, Selbstbestimmung, Lebensbalance. München: Gräfe und Unzer.</p> <p>Quernheim, German (2017): Spielend Anleiten und Beraten. Hilfe zur praktischen Pflegeausbildung. 5. Auflage. München: Elsevir Verlag.</p>
--	--

Moduleinheit M I ME 3:	Systematisches Arbeiten
Umfang der Unterrichtseinheiten:	20 UE
Beschreibung der Moduleinheit:	Innerhalb dieser Moduleinheit 3 werden die Teilnehmenden in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt und mit dem Aufbau, den Aspekten und Möglichkeiten einer Forschungsarbeit vertraut gemacht.
Handlungskompetenzen:	Die Teilnehmenden entwickeln ein Verständnis für das wissenschaftliche Arbeiten und dessen Umsetzung im Rahmen der Praxisanleitung.
Lernergebnisse/ Kompetenzen:	Die Teilnehmenden <ul style="list-style-type: none"> • erläutern konkrete Regeln bei der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. bei der Konzepterstellung von Anleitungen) • beschreiben und begründen die Grundlagen einer soliden Recherche (Literatur, Internet, etc.) • bewerten Studienergebnisse anhand vorgegebener Kriterien • erläutern beispielhaft den Ablauf eines Forschungsprozesses • erkennen die Bedeutung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliches Arbeiten • Grundlagen • Literaturrecherche • Forschungsprozess • Bewertung von Studienergebnissen

Literaturvorschläge:	<p>Theisen, Manuel, Rene (2017): Wissenschaftliches Arbeiten. Erfolgreich bei Bachelor- und Masterarbeit. 17. Auflage. München: Vahlen</p> <p>Esselborn-Krumbiegel, Helga (2017): Richtig wissenschaftlich schreiben. 5., aktualisierte Auflage. Paderborn: Ferdinand Schöning.</p> <p>Panfil, Eva-Maria (Hrsg.) (2017): Wissenschaftliches Schreiben in der Pflege. Lehr und Arbeitsbuch für Pflegeberufe. 3., aktualisierte und ergänzte Auflage. Bern: Hogrefe Verlag.</p>
----------------------	---

Modulbezeichnung (M II):		Psychologische, pädagogische und didaktische Grundlagen der Planung
Umfang der Unterrichtseinheiten:		100 UE
<p>Modulbeschreibung:</p> <p>Das Modul II baut auf den Inhalten von Modul I auf, setzt daher an den Teilnehmenden selbst und seinen Vorerfahrungen sowie seinem Selbstverständnis an. Modul II behandelt die psychologischen, pädagogischen und didaktischen Grundlagen des Lernens und Lehrens. Im Zentrum steht die Auseinandersetzung sowohl mit der eigenen als auch der fremden Lernerfahrungen, die jeweils im Abgleich mit relevanten Erkenntnissen der Psychologie, der Pädagogik und dem Teilgebiet der Didaktik betrachtet werden. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für Anleitungen und Beratungen und deren Planung ins Zentrum der Betrachtung gestellt.</p>		
Moduleinheiten (ME)		
ME 1	Lernen und Lehren	60 UE
ME 2	Planung von Anleitung und Beratung (Grundlagen)	40 UE
<p>Handlungskompetenz:</p> <p>Die Teilnehmenden entwickeln ein Grundverständnis für die Grundlagen und Prozesse der Lern- und Motivationspsychologie und deren Bedeutung für die Anleitung und Beratung. Sie nutzen diese Grundlagen zu einer individuellen, adressatengerechten Gestaltung von Anleitungs- und Beratungssituationen. Die Teilnehmenden verfügen über ein Portfolio an Möglichkeiten, um Anleitungen und Beratungen adressatengerecht zu gestalten.</p>		

Moduleinheit M II ME 1:	Lernen und Lehren
Umfang der Unterrichtseinheiten:	60 UE
Beschreibung der Moduleinheit:	Innerhalb dieser Moduleinheit stehen die Grundlagen des Lernens und Lehrens im Mittelpunkt. Die Teilnehmenden erhalten eine Einführung über relevante lernpsychologische und didaktische Ausgangspunkte und deren Zusammenhänge, sowie die Möglichkeiten der Gestaltung von Lern- und Lehrprozessen.
Handlungskompetenzen:	Die Teilnehmenden gewinnen grundlegende Erkenntnisse, die sie bei der Planung von Anleitungen und Beratungen lern- und motivationsförderlich umsetzen. Sie planen ihre Anleitungen und Beratungen auf der Grundlage begründeter didaktischer Überlegungen und Entscheidungen, die sie adressatengerecht treffen. Die Planung von Reflexion und Bewertung gestalten sie auf der Basis anerkannter Kriterien und Prinzipien. Die Teilnehmenden verfügen über ein Portfolio an Moderations- und Präsentationstechniken, das digitale Medien ausdrücklich berücksichtigt.
Lernergebnisse/ Kompetenzen:	Die Teilnehmenden <ul style="list-style-type: none"> • erläutern wesentliche Aspekte der Lernpsychologie und deren Einfluss auf das Lernen • beschreiben beispielhaft den Prozess der Kompetenzentwicklung • entwickeln motivationsfördernde Maßnahmen in der Praxis • erläutern Lernen am Beispiel unterschiedlicher Lerntheorien • entwickeln ein Verständnis für die Bedeutung und Anwendung didaktischer Modelle

	<ul style="list-style-type: none"> • bestimmen Lernziele situations- und adressatengerecht, innerhalb unterschiedlicher Lernzielebenen 1. formulieren operationalisierte Lernziele in unterschiedlichen Dimensionen und Taxonomiestufen • entwickeln ein Bewusstsein für die Fehlerquellen der Bewertung • beschreiben die Kriterien zur Leistungsbewertung • begründen die Regeln der Reflexion • wenden die Regeln der Reflexion in der Praxisübung an • entwickeln ein Verständnis für die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Moderations- und Präsentationstechniken • begründen die wachsende Bedeutung digitaler Medien innerhalb ihrer Tätigkeit • bereiten Anleitungssequenzen unter Nutzung unterschiedlicher Medien vor
<p>Inhalte:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lernpsychologie • (Grundlagen, Lernen als Prozess, Kompetenzentwicklung, Lerntyp) • Motivation • Grundlagen der Didaktik • (Fragen der Didaktik, Lerntheorien und Didaktische Modelle, Lernziele, Taxonomie, Lernerfolg, Wahrnehmung und Beobachtung) • Bewertung und Reflexion • Moderations- und Präsentationstechniken • Digitales Lernen
<p>Literaturvorschläge:</p>	<p>Arnold, Rolf (2015): Systemische Erwachsenenbildung. Die transformierende Kraft des begleitenden Selbstlernens. Band</p>

	<p>10. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.</p> <p>Bovet, Gislinde/ Huvendiek, Volker (2014): Leitfaden Schulpraxis, Pädagogik und Psychologie für den Lehrberuf, 11. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor</p> <p>Gerrig, Richard J./Zimbardo Philip G. (2018): Psychologie. 21., aktualisierte Ausgabe. München: Pearson Studium</p> <p>Jank, Werner/Meyer, Hilbert (2014): didaktische Modelle. 11. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor</p> <p>Mamerow, Ruth (2018): Praxisanleitung in der Pflege. 6. Auflage. Berlin: Springer</p> <p>Meyer Hilbert (2016): Was ist guter Unterricht? 14. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Meyer Hilbert (2014): Leitfaden Unterrichtsvorbereitung. 9. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Meyer Hilbert (2016): Unterrichtsmethoden I. Theorieband. 18. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Meyer Hilbert (1989, Nachdruck): Unterrichtsmethoden II. Praxisband. 15. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Oelke, Uta/ Meyer, Hilbert (2013): Didaktik und Methodik für Lehrende in Pflege- und Gesundheitsberufen. Berlin: Cornelsen</p> <p>Quernheim, German (2017): Spielend Anleiten und Beraten. Hilfe zur praktischen Pflegeausbildung. 5. Auflage. München: Elsevir.</p> <p>Schewior-Popp, Susanne (2013): Lernsituationen planen und gestalten. Handlungsorientierter Unterricht im Lernfeldkonzept. 2. Auflage. Stuttgart: Thieme</p> <p>Seifert, Josef W. (2015): Visualisieren, Präsentieren, Moderieren. 33. Auflage. Offenbach: Gabal.</p>
--	--

	Weidlich, Ute (2010): Mitarbeiterbeurteilung in der Pflege. 3. Auflage. München: Urban & Fischer
--	--

Moduleinheit M II ME 2:	Planung von Anleitung und Beratung (Grundlagen)
Umfang der Unterrichtseinheiten:	40 UE
Beschreibung der Moduleinheit:	Diese Moduleinheit fokussiert die Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der Planung von Anleitungen und Beratungen zu gestalten, bzw. zu berücksichtigen sind, um diese erfolgreich umzusetzen. Im Mittelpunkt dieser Moduleinheit steht ebenso die fachliche Auseinandersetzung mit den zu vermittelnden Inhalten und deren Aufbereitung, sowie die Abstimmung dieser Inhalte mit der Praxis, um einen gelungenen Theorie-Praxistransfer zu gewährleisten.
Handlungskompetenzen:	Die Teilnehmenden nutzen ihre Erkenntnisse in Bezug auf die Bedeutung von Lernvoraussetzungen (LV) und Rahmenbedingungen (RB), um ihre Planung von Anleitungen und Beratungen erfolgreich umzusetzen. Die Teilnehmenden erarbeiten die zu verwendenden Inhalte auf der Basis anerkannter wissenschaftlicher Grundlagen und gestalten erfolgreich den Theorie-Praxis-Transfer unter Einbindung der Beteiligten.
Lernergebnisse/ Kompetenzen:	Die Teilnehmenden <ul style="list-style-type: none"> • berücksichtigen relevante LV und RB bei der Planung von Anleitungen und Beratungen • entwickeln Lösungsmöglichkeiten, wenn LV und/oder RB Lernhindernisse darstellen • planen die Einführung von Auszubildenden und neuen Mitarbeitern • planen eine Anleitung /Beratung anhand festgelegter Kriterien auf

	<p>der Grundlage curricularer Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstellen einen Ausbildungsplan für den Einsatz innerhalb eines Bereiches • konzeptionieren ihre Sachanalyse auf der Basis wissenschaftlicher Grundlagen • gewährleisten den Transfer der Theorie in die Praxis und umgekehrt durch die gezielte geplante Einbindung der betroffenen Beteiligten der entsprechenden Bereiche
<p>Inhalte:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen der Anleitung • Lernvoraussetzungen Anzuleitender • Aufbau von Anleitungen und Beratungen (auch curriculare Abstimmung) • Konzeption einer Sachanalyse (Transfer Wissenschaftliches Arbeiten) • Theorie-Praxis-Transfer (Einbindung der Anleitung in das Gesamtsystem)
<p>Literaturvorschläge:</p>	<p>Arnold, Rolf (2015): Systemische Erwachsenenbildung. Die transformierende Kraft des begleitenden Selbstlernens. Band 10. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.</p> <p>Bovet, Gislinde/ Huvendiek, Volker (2014): Leitfaden Schulpraxis, Pädagogik und Psychologie für den Lehrberuf, 11. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor</p> <p>Jank, Werner/Meyer, Hilbert (2014): didaktische Modelle. 11. Auflage. Berlin: Cornelson Scriptor</p>

	<p>Mamerow, Ruth (2018): Praxisanleitung in der Pflege. 6. Auflage. Berlin: Springer</p> <p>Meyer Hilbert (2016): Was ist guter Unterricht? 14. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Meyer Hilbert (2014): Leitfaden Unterrichts-vorbereitung. 9. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Meyer Hilpert (2016): Unterrichtsmethoden I. Theorieband. 18. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Meyer Hilbert (1989, Nachdruck): Unterrichtsmethoden II. Praxisband. 15. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Neumann, Eva et a.l (2009): mit Rollen spielen. Rollenspielsammlung für Trainerinnen und Trainer. 3. Auflage. Bonn: managerSeminare.</p> <p>Oelke, Uta/ Meyer, Hilbert (2013): Didaktik und Methodik für Lehrende in Pflege- und Gesundheitsberufen. Berlin: Cornelsen</p> <p>Quernheim, German (2017): Spielend Anleiten und Beraten. Hilfe zur praktischen Pflegeausbildung. 5. Auflage. München: Elsevir.</p> <p>Schewior-Popp, Susanne (2013): Lernsituationen planen und gestalten. Handlungsorientierter Unterricht im Lernfeldkonzept. 2. Auflage. Stuttgart: Thieme</p>
--	---

<p>Moduleinheit M II ME 2:</p>	<p>Planung von Anleitung und Beratung (Grundlagen)</p>
<p>Umfang der Unterrichtseinheiten:</p>	<p>40 UE</p>
<p>Beschreibung der Moduleinheit:</p>	<p>Diese Moduleinheit fokussiert die Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der Planung von Anleitungen und Beratungen zu gestalten, bzw. zu berücksichtigen sind, um diese erfolgreich umzusetzen. Im Mittelpunkt dieser Moduleinheit steht ebenso die fachliche Auseinandersetzung mit den zu vermittelnden Inhalten und deren Aufbereitung, sowie die Abstimmung dieser Inhalte mit der Praxis, um einen gelungenen Theorie-Praxistransfer zu gewährleisten.</p>
<p>Handlungskompetenzen:</p>	<p>Die Teilnehmenden nutzen ihre Erkenntnisse in Bezug auf die Bedeutung von Lernvoraussetzungen (LV) und Rahmenbedingungen (RB), um ihre Planung von Anleitungen und Beratungen erfolgreich umzusetzen. Die Teilnehmenden erarbeiten die zu verwendenden Inhalte auf der Basis anerkannter wissenschaftlicher Grundlagen und gestalten erfolgreich den Theorie-Praxis-Transfer unter Einbindung der Beteiligten.</p>
<p>Lernergebnisse/ Kompetenzen:</p>	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • berücksichtigen relevante LV und RB bei der Planung von Anleitungen und Beratungen • entwickeln Lösungsmöglichkeiten, wenn LV und/oder RB Lernhindernisse darstellen • planen die Einführung von Auszubildenden und neuen Mitarbeitern • planen eine Anleitung /Beratung anhand festgelegter Kriterien auf

	<p>der Grundlage curricularer Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstellen einen Ausbildungsplan für den Einsatz innerhalb eines Bereiches • konzeptionieren ihre Sachanalyse auf der Basis wissenschaftlicher Grundlagen • gewährleisten den Transfer der Theorie in die Praxis und umgekehrt durch die gezielte geplante Einbindung der betroffenen Beteiligten der entsprechenden Bereiche
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen der Anleitung • Lernvoraussetzungen Anzuleitender • Aufbau von Anleitungen und Beratungen (auch curriculare Abstimmung) • Konzeption einer Sachanalyse (Transfer Wissenschaftliches Arbeiten) • Theorie-Praxis-Transfer • (Einbindung der Anleitung in das Gesamtsystem)
Literaturvorschläge:	<p>Arnold, Rolf (2015): Systemische Erwachsenenbildung. Die transformierende Kraft des begleitenden Selbstlernens. Band 10. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.</p> <p>Bovet, Gislinde/ Huvendiek, Volker (2014): Leitfaden Schulpraxis, Pädagogik und Psychologie für den Lehrberuf, 11. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor</p> <p>Jank, Werner/Meyer, Hilbert (2014): didaktische Modelle. 11. Auflage. Berlin: Cornelson Scriptor</p>

	<p>Mamerow, Ruth (2018): Praxisanleitung in der Pflege. 6. Auflage. Berlin: Springer</p> <p>Meyer Hilbert (2016): Was ist guter Unterricht? 14. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Meyer Hilbert (2014): Leitfaden Unterrichts-vorbereitung. 9. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Meyer Hilbert (2016): Unterrichtsmethoden I. Theorieband. 18. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Meyer Hilbert (1989, Nachdruck): Unterrichtsmethoden II. Praxisband. 15. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Neumann, Eva et a.l (2009): mit Rollen spielen. Rollenspielsammlung für Trainerinnen und Trainer. 3. Auflage. Bonn: managerSeminare.</p> <p>Oelke, Uta/ Meyer, Hilbert (2013): Didaktik und Methodik für Lehrende in Pflege- und Gesundheitsberufen. Berlin: Cornelsen</p> <p>Quernheim, German (2017): Spielend Anleiten und Beraten. Hilfe zur praktischen Pflegeausbildung. 5. Auflage. München: Elsevir.</p> <p>Schewior-Popp, Susanne (2013): Lernsituationen planen und gestalten. Handlungsorientierter Unterricht im Lernfeldkonzept. 2. Auflage. Stuttgart: Thieme</p>
--	---

Modulbezeichnung (M III):		Theorie-Praxis-Transfer
Umfang der Unterrichtseinheiten:		120 UE
<p>Modulbeschreibung:</p> <p>Das Modul III baut wiederum auf Modul I und II auf und stellt den Transfer der Theorie in die Praxis dar. Hierbei liegt der Fokus sowohl auf einer Praxisbegleitung, als auch auf der Umsetzung von Anleitungen und Beratungen und dem geplanten kommunikativen Austausch. Darüber hinaus rücken die Grundlagen der Reflexion und Evaluation ins Zentrum der Betrachtung. Schließlich werden Möglichkeiten der Umsetzung der Kooperationen zwischen den Lernorten der Theorie und der Praxis bearbeitet, die dazu beitragen, die Zielsetzungen der Ausbildung bestmöglich zu erfüllen.</p>		
Moduleinheiten (ME)		
ME 1	Anleitungen und Beratungen umsetzen	72 UE
ME 2	Anleitungen und Beratungen evaluieren	24 UE
ME 3	Theorie und Praxis kooperativ umsetzen	24 UE
<p>Handlungskompetenz:</p> <p>Die Teilnehmenden entwickeln im Rahmen der Hospitation ein Verständnis für die vielfältigen Herausforderungen in der Praxisanleitung. Sie nutzen die in Modul I und II erarbeiteten Grundlagen, um Anleitungen und Beratungen, auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der entsprechenden Gesundheitsfachberufe, umzusetzen. Sie berücksichtigen dabei unterschiedliche Rahmenbedingungen, sowie die individuellen Voraussetzungen der Adressaten, auch im Sinne der Zielsetzung und dem zugrundeliegenden Niveau. Ebenso bereiten die Teilnehmenden strukturierte Reflexionen vor, die sie im Anschluss an die Anleitung und Beratung ausführen. Darüber hinaus setzen sie ihre Ideen zur Förderung der Kooperation zwischen Theorie und Praxis um.</p>		

<p>Moduleinheit M III ME 1:</p>	<p>Anleitungen und Beratungen umsetzen</p>
<p>Umfang der Unterrichtseinheiten:</p>	<p>72 UE</p>
<p>Beschreibung der Moduleinheit:</p>	<p>In dieser Moduleinheit steht das Arbeitsfeld eines Praxisanleiters im Rahmen einer Hospitation im Zentrum der Betrachtung. Weiterhin liegt der Schwerpunkt auf der konkreten Umsetzung von geplanten Anleitungen und Beratungen in der Praxissituation, sowie dem geplanten kommunikativen Austausch</p>
<p>Handlungskompetenzen:</p>	<p>Die Teilnehmenden erlangen einen Überblick über alle relevanten Tätigkeiten eines Praxisanleiters im Rahmen einer teilnehmenden Alltagsbegleitung. Sie vertiefen ihre Kenntnisse bezüglich Anleitungen und Beratungen durch die Umsetzung in die Praxis. Sie vertiefen im Rahmen einer geplanten Kommunikation ihre Fähigkeiten im Bereich der Gesprächs-führung, um zukünftige Anleitungen und Beratungen professionell zu gestalten.</p>
<p>Lernergebnisse/ Kompetenzen:</p>	<p>Die Teilnehmenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erläutern die Ergebnisse aus ihrem Hospitationsauftrag • leiten Personen/Gruppen bedarfsgerecht auf der Grundlage eines Konzepts an • beachten bei der Durchführung der Anleitung die jeweiligen Lernvoraussetzungen und Rahmenbedingungen • wenden gezielte Techniken an, um die Anzuleitenden, entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen, in die Anleitung einzubeziehen • wenden unterschiedliche Modelle/Methoden der Anleitung begründet an

	<ul style="list-style-type: none"> • zeigen eine hohe Flexibilität in der Auswahl ihrer Medien und erweitern ihre Medienkompetenz durch die vielfältige Nutzung • achten auf eine strukturierte Vorgehensweise • führen gemäß der geplanten Zielsetzung eine Lernzielkontrolle durch • zeigen in ungeplanten Situationen Flexibilität für alternative Lösungsansätze • gestalten Vor- Zwischen – und Abschlussgespräche, strukturiert, zielorientiert und dem Anlass entsprechend • aktivieren den Anzuleitenden zum gemeinsamen Austausch • erläutern die Möglichkeiten der Gestaltung einer vertrauensvollen Atmosphäre • beschreiben Lösungsansätze für das Führen herausfordernder Gespräche
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Hospitation (fachfremde Bereiche) • Personen und Gruppen anleiten (Auszubildende, Praktikanten, Kollegen...) • Prüfungen vorbereiten • Führen von Gesprächen in Anleitungs- Beratungs- und Prüfungssituationen • Führen von Vor- Zwischen – und Abschlussgesprächen
Literaturvorschläge:	<p>Arnold, Rolf (2015): Systemische Erwachsenenbildung. Die transformierende Kraft des begleitenden Selbstlernens. Band 10.</p>

	<p>Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.</p> <p>Bovet, Gislinde/ Huvendiek, Volker (2014): Leitfaden Schulpraxis, Pädagogik und Psychologie für den Lehrberuf, 11. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor</p> <p>Jank, Werner/Meyer, Hilbert (2014): didaktische Modelle. 11. Auflage. Berlin: Cornelson Scriptor</p> <p>Mamerow, Ruth (2018): Praxisanleitung in der Pflege. 6. Auflage. Berlin: Springer</p> <p>Meyer Hilbert (2016): Was ist guter Unterricht? 14. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Meyer Hilbert (2014): Leitfaden Unterrichts-vorbereitung. 9. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Meyer Hilpert (2016): Unterrichtsmethoden I. Theorieband. 18. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Meyer Hilbert (1989, Nachdruck): Unterrichtsmethoden II. Praxisband. 15. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor.</p> <p>Neumann, Eva et a.l (2009): mit Rollen spielen. Rollenspielsammlung für Trainerinnen und Trainer. 3. Auflage. Bonn: managerSeminare.</p> <p>Oelke, Uta/ Meyer, Hilbert (2013): Didaktik und Methodik für Lehrende in Pflege- und Gesundheitsberufen. Berlin: Cornelsen</p> <p>Quernheim, German (2017): Spielend Anleiten und Beraten. Hilfe zur praktischen Pflegeausbildung. 5. Auflage. München: Elsevir.</p> <p>Schewior-Popp, Susanne (2013): Lernsituationen planen und gestalten. Handlungsorientierter Unterricht im Lernfeldkonzept. 2. Auflage. Stuttgart: Thieme</p>
--	---

Moduleinheit M III ME 2:	Anleitungen und Beratungen evaluieren
Umfang der Unterrichtseinheiten:	24 UE
Beschreibung der Moduleinheit:	Innerhalb dieser Moduleinheit stehen Reflexion, Beurteilung und Evaluation und mit deren Umsetzung in die Praxis im Zentrum der inhaltlichen Gestaltung.
Handlungskompetenzen:	Die Teilnehmenden vertiefen die Grundlagen der Reflexion, Beurteilung und Evaluation und sammeln Erfahrungen in der praktischen Anwendung, inklusive der Dokumentation der Ergebnisse.
Lernergebnisse/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • erläutern die Grundlagen der Reflexion und deren Bedeutung • beschreiben wichtige Kriterien bei der Beurteilung • diskutieren Fehler in der Beurteilung • begründen die Bedeutung der Evaluation • beschreiben unterstützende Elemente seitens des Anleiters bei der Eigenreflexion des Anzuleitenden • reflektieren wertschätzend, strukturiert und klar die Leistung des Anzuleitenden • üben sich selbst in der Eigenreflexion • erstellen Kriterien zur Leistungsbeurteilung • bewerten Leistungen anhand vorgegebener Kriterien • dokumentieren Anleitungen/Beratungen/Prüfungen anhand festgelegter Kriterien

<p>Inhalte:</p>	<p>Praktische Umsetzung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion • Beurteilung • Dokumentation <p>in Anleitungs-, Beratungs- und Prüfungssituationen</p>
<p>Literaturvorschläge:</p>	<p>Arnold, Rolf (2015): Systemische Erwachsenenbildung. Die transformierende Kraft des begleitenden Selbstlernens. Band 10. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.</p> <p>Bovet, Gislind/ Huvendiek, Volker (2014): Leitfaden Schulpraxis, Pädagogik und Psychologie für den Lehrberuf, 11. Auflage. Berlin: Cornelsen Scriptor</p> <p>Herbig, Britta/Büssing, André (2012): Informations- und Kommunikationstechnologien im Krankenhaus. Grundlagen, Umsetzung, Chancen und Risiken. Stuttgart: Schattauer Verlag</p> <p>Jürgens, Eiko, Lissmann Urban (2015): Pädagogische Diagnostik. Grundlagen und Methoden der Leistungsbeurteilung in der Schule. Weinheim: Beltz Verlag.</p> <p>Mamerow, Ruth (2018): Praxisanleitung in der Pflege. 6. Auflage. Berlin: Springer</p> <p>Neumann, Eva et al. (2009): Mit Rollen spielen. Rollenspielsammlung für Trainerinnen und Trainer. 3. Auflage. Bonn: managerSeminare.</p> <p>Oelke, Uta/ Meyer, Hilbert (2013): Didaktik und Methodik für Lehrende in Pflege- und Gesundheitsberufen. Berlin: Cornelsen</p> <p>Quernheim, German (2017): Spielend Anleiten und Beraten. Hilfe zur praktischen Pflegeausbildung. 5. Auflage. München: Elsevir.</p>

	<p>Schewior-Popp, Susanne (2013): Lernsituationen planen und gestalten. Handlungsorientierter Unterricht im Lernfeldkonzept. 2. Auflage. Stuttgart: Thieme</p> <p>Weidlich, Ute (2010): Mitarbeiterbeurteilung in der Pflege. 3. Auflage. München: Urban & Fischer</p>
--	--

Moduleinheit M III ME 3:	Theorie und Praxis kooperativ umsetzen
Umfang der Unterrichtseinheiten:	24 UE
Beschreibung der Moduleinheit:	Gegenstand diese Moduls ist die Einführung in die Grundlagen des Qualitätsmanagements und dessen Anwendung vor dem Hintergrund der Förderung der Kooperation, der an der Aus- und Weiterbildung beteiligten Schnittstellen.
Handlungskompetenzen:	Die Teilnehmenden vertiefen ihre Kompetenzen im Bereich qualitätssichernder Maßnahmen und setzen diese bei der Erstellung von Konzepten zur Förderung der Kooperation entsprechend um.
Lernergebnisse/ Kompetenzen:	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erläutern die gesetzlichen Grundlagen des Qualitätsmanagements • definieren Ziele von QM im Krankenhaus und anderen Gesundheitsversorgungseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen • differenzieren Begriffe subjektive und objektive Qualität, Effizienz und Effektivität • erläutern zentrale Begriffe wie Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität und setzen sie in Verbindung zur Pflegequalität • entwickeln eine Matrix zur Erstellung von Einarbeitungskonzepten für Auszubildende/neue Mitarbeiter • entwickeln ein Konzept zur Förderung der Kooperation zwischen zwei Schnittstellen/Partnern/ Abteilungen. • erkennen den Bezug zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Pflegequalität
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Qualitätsmanagements

	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Umsetzung von Konzepten als kontinuierliche qualitätssichernde Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstellung von Einführungskonzepten ➤ Erstellung von Konzepten zur Kooperation (Beteiligte der Aus- und Weiterbildung)
<p>Literaturvorschläge:</p>	<p>Abendschein Jürgen/Letter, Karin (2011): Qualitätsmanagement, SMART-QM für Dienstleister, Crashkurs! Berlin: Cornelsen</p> <p>Ertl-Wagner, Birgit et al. (2013): Qualitätsmanagement und Zertifizierung: Praktische Umsetzung in Krankenhäusern, Reha-Kliniken, stationären Pflegeeinrichtungen (Erfolgskonzepte Praxis- & Krankenhaus-Management). 2. Auflage. Berlin: Springer Verlag.</p>

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Mai 2022

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Erlasse

140 **Erlass zur Änderung des Erlasses zur Einrichtung eines Modellversuchs zur Erprobung einer neuen Gestaltung der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule (FGTS) an allgemein bildenden Schulen im Saarland**

Vom 10. Mai 2022

Artikel 1

Der Erlass zur Einrichtung eines Modellversuchs zur Erprobung einer neuen Gestaltung der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule (FGTS) an allgemein bildenden Schulen im Saarland

vom 1. Juli 2019 (Amtsbl. I S. 547) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den Maßnahmeträgern werden zur Abdeckung der Personalkosten (pädagogisches Personal, Hauswirtschaftskräfte, sonstiges Personal) folgende Zuwendungen des Landes gewährt:

Bereich der Grund- und Förderschulen

Kernzeit:

- im Schuljahr 2019/2020: bis zu 21 600 Euro
- im Schuljahr 2020/2021: bis zu 22 200 Euro
- im Schuljahr 2021/2022: bis zu 22 800 Euro
- im Schuljahr 2022/2023:
 - Grundschulen bis zu 23 400 Euro
 - Förderschulen bis zu 27 000 Euro

Frühbetreuung:

- im Schuljahr 2019/2020: bis zu 5 400 Euro
- im Schuljahr 2020/2021: bis zu 5 550 Euro
- im Schuljahr 2021/2022: bis zu 5 700 Euro
- im Schuljahr 2022/2023: bis zu 5 850 Euro

Spätbetreuung:

- im Schuljahr 2019/2020: bis zu 10 800 Euro
- im Schuljahr 2020/2021: bis zu 11 100 Euro

- im Schuljahr 2021/2022: bis zu 11 400 Euro
- im Schuljahr 2022/2023: bis zu 11 700 Euro

Weiterführender Schulbereich

Kernzeit:

- im Schuljahr 2019/2020: bis zu 17 000 Euro
- im Schuljahr 2020/2021: bis zu 17 500 Euro
- im Schuljahr 2021/2022: bis zu 18 000 Euro
- im Schuljahr 2022/2023: bis zu 18 500 Euro

Frühbetreuung:

- im Schuljahr 2019/2020: bis zu 5 400 Euro
- im Schuljahr 2020/2021: bis zu 5 550 Euro
- im Schuljahr 2021/2022: bis zu 5 700 Euro
- im Schuljahr 2022/2023: bis zu 5 850 Euro

Spätbetreuung:

- im Schuljahr 2019/2020: bis zu 10 800 Euro
- im Schuljahr 2020/2021: bis zu 11 100 Euro
- im Schuljahr 2021/2022: bis zu 11 400 Euro
- im Schuljahr 2022/2023: bis zu 11 700 Euro.“

2. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Laufzeit des Modellversuchs

Der ab dem Schuljahr 2019/20 für alle teilnehmenden Schulen beginnende Modellversuch wird bis einschließlich des Schuljahres 2022/23 eingerichtet.“

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Mai 2022

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Hommerding

Richtlinien

138 Richtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur für die Förderung der kulturtouristischen Weiterentwicklung des Weltkulturerbes Völklinger Hütte

Vom 22. April 2022

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Saarland gewährt zur Förderung der kulturtouristischen Weiterentwicklung des Weltkulturerbes Völklinger Hütte

- aus Mitteln des Saarlandes,

- aus Mitteln der Europäischen Union (EU) im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage des Operationellen Programms EFRE Saarland 2014–2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (Operationelles Programm EFRE Saarland) für die Maßnahme „Förderung kultur- und naturtouristischer Infrastrukturen“ sowie aus Mitteln zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)

Zuwendungen.

Zweck der Förderung ist die Steigerung der Attraktivität des Saarlandes als Urlaubsdestination und damit die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen kulturtouristischen Wirtschaft.

1.2 Rechtsgrundlagen der Förderung sind

- diese Richtlinie,
- die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), in der jeweils geltenden Fassung und
- die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GMBL. S. 553), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 279), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- die §§ 48, 49 und 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058), in der jeweils geltenden Fassung,
- beim Einsatz von EFRE-Mitteln die spezifischen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013, die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen sowie ferner die für das Operationelle Programm EFRE Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen des Saarlandes sowie EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften, wie zum Beispiel die EFRE-Rahmenrichtlinie 2015, in der jeweils geltenden Fassung,

- die Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie können folgende Vorhaben unterstützt werden:

Maßnahmen zur touristischen Erschließung und Infrastruktur gemäß dem Touristischen Entwicklungsprogramm des Weltkulturerbes Völklinger Hütte in der jeweils geltenden Fassung.

Mit REACT-EU-Mitteln werden insbesondere solche Vorhaben gefördert, die der Wiederbelebung von durch die COVID-19-Pandemie am stärksten betroffenen Wirtschaftszweigen, wie Tourismus und Kultur, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft dienen.

Nicht Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die bereits aus Bundesmitteln gefördert werden.

Die Förderung darf grundsätzlich keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen.

3. Ziele und Indikatoren

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen kulturtouristischen Wirtschaft. Weiterhin soll die Attraktivität des Saarlandes als Urlaubsdestination gesteigert und ein an die sich wandelnden Gästewünsche und Marktverhältnisse angepasstes, attraktives, zeitgemäßes und marktgerechtes Angebot geschaffen werden.

Die gemeinschaftliche Zielerreichung orientiert sich an folgenden Effizienz- und Effektivitätsindikatoren (Solldatum: 30. Juni 2024):

- Zunahme der erwarteten gemeinschaftlichen Zahl der Besucherinnen und Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und des kulturellen Erbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten: 70 000
- Durchschnittliche Kosten je Antrag zur touristischen Erschließung und Infrastruktur gemäß dem Touristischen Entwicklungsprogramm des Weltkulturerbes Völklinger Hütte inkl. REACT-EU-Vorhaben: 2 833 333,33 Euro

4. Zuwendungsempfängerin

- 4.1 Als Zuwendungsempfängerin kann die Weltkulturerbe Völklinger Hütte – Europäisches Zentrum für Kunst und Industriekultur GmbH gefördert werden.

Falls die Zuwendungsempfängerin einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden ihr keine Einzelbeihilfen nach dieser Richtlinie gewährt.

- 4.2 Das zu erschließende Gelände muss sich zum Zeitpunkt der Erschließungsentscheidung im Eigentum der Zuwendungsempfängerin befinden oder die Zuwendungsempfängerin muss über das Gelände auf der Grundlage einer vertraglichen Absicherung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen.
- 4.3 Die Zuwendungsempfängerin ist in vollem Umfang für die förderrechtlich konforme Durchführung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber der Bewilligungsbehörde für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Zuwendungsempfängerin muss ein Zertifikat der Stufe I nach ServiceQualität Deutschland (www.q-deutschland.de) spätestens ein Jahr nach Durchführung des Vorhabens gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur nachweisen. Mit dem Zertifikat soll auch bei öffentlichen Infrastruktureinrichtungen eine Verbesserung der Service-Qualität im Saarland flächendeckend erreicht werden.

Unbeschadet der EFRE-spezifischen Informations- und Kommunikationspflichten muss die Zuwendungsempfängerin bei ihren Marketingaktivitäten das Logo des Tourismus im Saarland einsetzen („Saarland mit grenzenlosem Charme“). Die Datei kann bei der Tourismus Zentrale Saarland GmbH angefordert werden.

- 5.2 Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten von voraussichtlich mehr als 1,5 Millionen Euro sind Machbarkeitsstudien und/oder Gutachten von unabhängigen Dritten vorzulegen. Diese müssen vor allem folgende Elemente enthalten:

- Schlüssigkeit des Vorhabens,
- Übereinstimmung mit dem Operationellen Programm EFRE Saarland,
- Einzugsbereiche,
- Gästezahlen,
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- Tragbarkeit von nicht förderfähigen Kosten und Folgekosten,
- Bedeutung des Vorhabens für den Tourismus in der Region.

- 5.3 Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Die Zuwendungsempfängerin muss nachweisen, dass sie nicht förderfähige Kosten sowie die Folgekosten der Investition (einschließlich an-

gemessener Kosten für die ständige Unterhaltung der Einrichtung) tragen kann. Die Folgekosten der Investition sind nicht zuwendungsfähig und müssen von der Zuwendungsempfängerin in vollem Umfang getragen werden. Hierüber muss vor Erlass des Zuwendungsbescheides eine Vereinbarung zwischen der Zuwendungsempfängerin und der Bewilligungsbehörde getroffen werden.

5.4 Sollte die Zuwendungsempfängerin Einnahmen erwirtschaften, ist eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Maßgabe der EFRE-Rahmenrichtlinie aus dem Saldo der Einnahmen und Ausgaben für die Dauer der Nutzungsbindung vorzunehmen. Im Ergebnis werden Nettoeinnahmen die Förderquote verringern. Wenn die Ausgaben aus den Einnahmen finanziert werden können, erfolgt keine Förderung. In dem Zusammenhang ist mit Antragstellung durch Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass die Einnahmen nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten decken.

5.5 Der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang zu den Tourismusinfrastrukturmaßnahmen ist für alle Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten. Deshalb sind im Rahmen der Umsetzung öffentlicher kulturtouristischer Infrastrukturmaßnahmen die nach der Landesbauordnung geltenden Vorschriften zur Barrierefreiheit (technische Baubestimmungen mit den relevanten Normen zum barrierefreien Bauen) grundsätzlich einzuhalten. Mit der Antragstellung bestätigen die Zuwendungsempfängerin und die oder der Behindertenbeauftragte der Stadt Völklingen oder des Regionalverbandes Saarbrücken mit ihrer oder seiner Unterschrift, dass die oder der Behindertenbeauftragte von Anfang an in die Planung des Vorhabens eingebunden war.

Darüber hinaus ist das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz, insbesondere die Regelungen hinsichtlich der barrierefreien Informationstechnik, der Verwendung von Leichter Sprache, Gebärdensprache sowie anderen Kommunikationshilfen, zu beachten.

5.6 Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die erforderlichen planungs-, bau- und umweltrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Förderung erfolgt in der Regel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung in Form von Zuwendungen.

6.2 Gefördert werden:

- Aufwendungen für Dauerausstellungen (wie etwa Ausstellungs- und Produktionskosten, Recherchematerial, externe Honorare/Dienstleistungen); bei einer Dauerausstellung handelt es sich um eine im Weltkulturerbe verankerte Ausstellung, die den Besucherinnen und Besuchern für mindestens fünf Jahre angeboten wird,

- Kosten für Machbarkeitsstudien und/oder Gutachten bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten von voraussichtlich mehr als 1,5 Millionen Euro,

- Baukosten,

- Baunebenkosten.

Die Zuwendungsfähigkeit der Baunebenkosten (mit Ausnahme der Projektsteuerungskosten) richtet sich nach der Anlage 6 der VV zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung. Bei Wegfall der Anlage 6 obliegt die Feststellung der Zuwendungsfähigkeit der Baunebenkosten der Bewilligungsbehörde, erforderlichenfalls wird die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß VV zu § 44 LHO (Ziffer 6) beteiligt.

Projektsteuerungskosten der KG 713 durch beauftragte Unternehmen können mit max. 4 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten (ohne Baunebenkosten) gefördert werden.

Sofern sich die Bewilligung und das Verfahren der Prüfung auf eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nach Anlage 5 zu den VV zu § 44 LHO (BNBest-Bau) richten, können die Baunebenkosten der KG 730 (Architekten- und Ingenieurleistungen) bei Baumaßnahmen mit maximal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten (Summe der Kosten aus den KG 200 bis einschließlich KG 600 nach DIN 276) gefördert werden.

Die Baunebenkosten der KG 740 sowie die aufgrund der hohen Komplexität der Baumaßnahmen erforderlichen „besonderen Planungsleistungen“, die sich aus übergreifenden Gesamtplanungen, Spezialgutachten, Sicherheitsüberprüfungen und vorbereitenden Konzeptplanungen im Bereich der touristischen Denkmalentwicklung zusammensetzen, sind in vollem Umfang zuwendungsfähig.

6.3 Nicht gefördert werden:

- Einrichtungen, die üblicherweise gewerblich betrieben werden und dem Tourismus nur mittelbar zugutekommen (zum Beispiel Kioske, Shops, Kegelbahnen, Errichtung oder Ausbau von Unterkünften, Gastronomieeinrichtungen),

- Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin,

- Unterhaltungsaufwendungen,

- sonstige Folgekosten,

- Kosten für die Durchführung von Marketingmaßnahmen und Publikationen,

- Versicherungen,

- Grundstückserwerb (Ausnahme Nummer 6.4).

6.4 Bei Vorhaben, die einen besonderen tourismuspolitischen Stellenwert haben, kann der Grunderwerb im Einzelfall ausnahmsweise gefördert werden.

Der besondere tourismuspolitische Stellenwert des Vorhabens ist zu begründen.

In diesem Fall kann der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken mit maximal 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben unterstützt werden.

6.5 Bei Bauvorhaben ist nach Maßgabe der VV-LHO die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

6.6 Sofern die Zuwendungsempfängerin allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250), in der jeweils geltenden Fassung berechtigt ist, sind nur die Nettoausgaben förderfähig.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nicht, wenn andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden können.

7.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

7.3 Die Weltkulturerbe Völklinger Hütte – Europäisches Zentrum für Kunst und Industriekultur GmbH ist als Zuwendungsempfängerin des geförderten Vorhabens bei Baumaßnahmen an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke für eine Dauer von 15 Jahren nach Fertigstellung der Einrichtung (Tag der Inbetriebnahme) gebunden (Nutzungsbindung). Die Zweckbindungsfrist für im Rahmen von Dauerausstellungen angeschaffte förderfähige Ausstattung beträgt fünf Jahre, beginnend mit der Abschlusszahlung an die Begünstigte gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013. Beabsichtigte Nutzungsänderungen innerhalb der Nutzungsbindung sind der Bewilligungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung.

Im Falle der Übertragung des Eigentums an dem Fördergegenstand innerhalb des Zeitraumes der Nutzungsbindung müssen die mit den Zuwendungen verbundenen Verpflichtungen von der Erwerberin oder dem Erwerber übernommen werden (zum Beispiel durch Festlegung im notariellen Kaufvertrag). Vor Abschluss eines Vertrages zur Eigentumsübertragung ist die schriftliche Einwilligung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

7.4 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in

ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Saarlandes, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

7.5 Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste von Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht, in der je Vorhaben die in Anhang XII Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen Angaben aufgeführt sind. Im Rahmen der Antragstellung erklärt die Zuwendungsempfängerin gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in diese Liste von Vorhaben.

7.6 Soweit die Anwendung der Bestimmungen für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eine geringere Förderung ergibt, als nach dieser Richtlinie möglich wäre oder Tatbestände von der Förderung ausschließen, gehen diese Bestimmungen der Richtlinie für die Förderung der kulturtouristischen Weiterentwicklung des Weltkulturerbes Völklinger Hütte vor.

7.7 Abweichend vom Einsatz sonstiger Fördermittel ist der Einsatz von REACT-EU-Mitteln auf Ausgaben, die im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 getätigt wurden beziehungsweise werden, beschränkt.

8. Antrags-, Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur.

8.2 Zuwendungen sind vor Beginn des Vorhabens auf den entsprechenden Antragsvordrucken (können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden) unter Beifügung prüffähiger Unterlagen in dreifacher Ausführung beim Ministerium für Bildung und Kultur zu beantragen. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Beratungsleistungen, nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen. Bereits begonnene Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Bei REACT-EU-Vorhaben dürfen zudem (Planungs-)Ausgaben nicht vor dem 1. Februar 2020 bezahlt worden sein.

8.3 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Einzelfällen unter Begründung der Erforderlichkeit des vorzeitigen Beginns schriftlich beantragt werden.

8.4 Die Anträge müssen die in dieser Richtlinie genannten Angaben enthalten.

8.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO einschließlich der dort aufgeführten Nebenbestimmungen in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49, 49a SVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die spezifischen Verordnungen der EU, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013, die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen sowie ferner die für das Operationelle Programm EFRE Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 tritt die Richtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur für die Förderung der kulturtouristischen Weiterentwicklung des Weltkulturerbes Völklinger Hütte vom 3. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 386) außer Kraft. Für Förderanträge, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt sind, ist die Richtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur für die Förderung der kulturtouristischen Weiterentwicklung des Weltkulturerbes Völklinger Hütte vom 3. Februar 2021 weiter anzuwenden.

Saarbrücken, den 22. April 2022

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

139 **Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland
(Richtlinien FGTS)**

Vom 10. Mai 2022

1. Zuwendungszweck, Gegenstand und Rechtsgrundlage der Förderung

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Bildungs- und Betreuungsprojekte an Schulen, die den Voraussetzungen des „Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen

im Saarland“ vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S. 131), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. März 2019 (Amtsbl. I S. 307), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Damit soll an diesen Schulen die Qualität der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sichergestellt werden. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird Trägern von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Sinne des unter Nummer 1 genannten Förderprogramms gewährt. Diese können Schulträger, Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie geeignete rechtsfähige Vereinigungen sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen an Freiwilligen Ganztagschulen werden gefördert, wenn sie den Vorgaben des unter Nummer 1 genannten Förderprogramms entsprechen. Ausnahmeregelungen sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

4. Förder-, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

4.1 Förderart

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart

In der Regel erfolgt eine Teilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

4.3 Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbare Zuweisung beziehungsweise nicht rückzahlbarer Zuschuss.

4.4 Bemessungsgrundlage

4.4.1 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn und soweit die Bildungs- und Betreuungsmaßnahme ohne die Zuwendung nicht finanziert werden kann.

4.4.2 Als zuwendungsfähige Ausgaben werden Personalkosten des Trägers für das in der Einrichtung eingesetzte Personal anerkannt, soweit dieses den Anforderungen des unter Nummer 1 genannten Förderprogramms entspricht.

Bis zu 10 Prozent der Personalkosten können als Ausgaben für Gemeinkosten pauschal geltend gemacht werden.

- 4.4.3 Kosten für Projekte mit außerschulischen Partnern können im Rahmen der Zuwendung gemäß Nummer 5.3 bis zu einer Höhe von 1 000 Euro pro Gruppe mit langem Angebot geltend gemacht werden.
- Außerschulische Partner können sein: Sportvereine, kulturelle und ökologische Vereine oder besonders geprüfte Einzelpersonen, die sportliche, kulturelle und ökologische Projekte durchführen können.
- Der Maßnahmeträger kann kein außerschulischer Partner sein und dessen Betreuungspersonal kann nicht als Einzelperson in einem Projekt eingesetzt werden.
- Zeitungsumfang pro Projekt: mindestens 10 Zeitstunden
- Teilnehmerzahl pro Projekt: mindestens 10 Schüler/-innen
- Anerkennungsfähige Honorarkosten: abhängig von Qualifikation und Art des Angebotes maximal 25 Euro pro Zeitzunde
- Anerkennungsfähige Sach- beziehungsweise Materialkosten: maximal 40 Prozent der Projektkosten pro Schuljahr (nicht anerkenungsfähig: Eintrittsgelder und Schülerfahrtkosten)
- Nicht verbrauchte Materialien und Gebrauchsgegenstände gehen nach Ablauf des Projektes in das Eigentum der Schule über. Gebrauchsgegenstände sind vom Schulträger zu inventarisieren.
- 4.4.4 Sollten sich Änderungen (zum Beispiel Gruppenschließung) während des laufenden Schuljahres ergeben, sind diese unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Diese kann den Zuschussbetrag entsprechend anpassen.
- 4.4.5 Die Bewilligungsbehörde kann nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung die Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben auf die nach behördlichem Ermessen notwendigen Ausgaben beschränken.
- 4.4.6 Nicht anerkenungsfähig sind Ausgaben für die Bereitstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung von Räumen. Diese obliegen dem Schulträger als Sachkostenträger der Freiwilligen Ganztagschule.
- 4.4.7 Ausgaben und Einnahmen für das Mittagessen und gegebenenfalls sonstige Verpflegung bleiben unberücksichtigt.
- 4.4.8 Die Berechnung der Anzahl der zuwendungsfähigen Gruppen ist unter den Nummern 5.1.2 und 5.2.2 des „Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland“ vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S. 131), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. März 2019 (Amtsbl. I S. 307), in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- 5. Zuwendungen**
- 5.1 Zuwendungen pro Gruppe**
- Je zuwendungsfähige Gruppe und Schuljahr wird schulformbezogen maximal folgende Zuwendung gewährt:
- 5.1.1 Standardmodell**
- 5.1.1.1 Grundschulen**
- Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebotes:
- im Schuljahr 2022/2023: bis zu 19 300 Euro
 - im Schuljahr 2023/2024: bis zu 20 100 Euro
 - ab dem Schuljahr 2024/2025: bis zu 20 900 Euro
- Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebotes:
- im Schuljahr 2022/2023: bis zu 28 500 Euro
 - im Schuljahr 2023/2024: bis zu 29 600 Euro
 - ab dem Schuljahr 2024/2025: bis zu 30 900 Euro
- 5.1.1.2 Förderschulen**
- 5.1.1.2.1 Förderschulen Lernen**
- Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebotes:
- im Schuljahr 2022/2023: bis zu 21 400 Euro
 - im Schuljahr 2023/2024: bis zu 22 200 Euro
 - ab dem Schuljahr 2024/2025: bis zu 23 000 Euro
- Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebotes:
- im Schuljahr 2022/2023: bis zu 32 700 Euro
 - im Schuljahr 2023/2024: bis zu 33 800 Euro
 - ab dem Schuljahr 2024/2025: bis zu 35 000 Euro
- 5.1.1.2.2 Förderschule soziale und emotionale Entwicklung**
- Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebotes:
- im Schuljahr 2022/2023: bis zu 22 900 Euro

- im Schuljahr 2023/2024:
bis zu 23 700 Euro
- ab dem Schuljahr 2024/2025:
bis zu 24 500 Euro

Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebotes:

- im Schuljahr 2022/2023:
bis zu 35 700 Euro
- im Schuljahr 2023/2024:
bis zu 36 800 Euro
- ab dem Schuljahr 2024/2025:
bis zu 38 000 Euro

5.1.1.3 Gemeinschaftsschulen und Gymnasien

Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebotes:

- im Schuljahr 2022/2023:
bis zu 14 100 Euro
- im Schuljahr 2023/2024:
bis zu 14 700 Euro
- ab dem Schuljahr 2024/2025:
bis zu 15 300 Euro

Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebotes:

- im Schuljahr 2022/2023:
bis zu 25 300 Euro
- im Schuljahr 2023/2024:
bis zu 26 300 Euro
- ab dem Schuljahr 2024/2025:
bis zu 27 500 Euro

Die jeweilige Zuwendung muss zur Personalisierung des Angebotes und zur Abdeckung von Gemeinkosten verwendet werden.

5.1.2 Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe

Die Personalkosten für das pädagogische Personal und die Personalkosten für das Hauswirtschaftspersonal – soweit dieses im Rahmen der Mittagsverpflegung eingesetzt ist – werden hinsichtlich des Landesanteils und hinsichtlich des Anteils des Gemeindeverbandes gemäß § 4 Absatz 1 der zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und den Landkreisen bzw. dem Regionalverband Saarbrücken als Jugendhilfeträger geschlossenen Rahmenvereinbarungen für Kooperationsmodelle Schule – Jugendhilfe in der jeweils geltenden Fassung finanziert.

Zusätzlich wird pro Gruppe eine Zuwendung des Landes in Höhe von bis zu 6 000 Euro pro Schuljahr gewährt. Die Zuwendung muss zur Personalisierung des Angebotes und zur Abdeckung von Gemeinkosten verwendet werden.

5.2 Ausgleich für nicht zuweisbare Lehrerwochenstunden

Als Ausgleich für ausnahmsweise nicht zuweisbare Lehrerwochenstunden können die Maßnahmeträger standortbezogen zusätzliche Finanzmittel erhalten.

5.3 Ausgleich für Personalausfälle

Als Ausgleich für Personalausfälle, z. B. durch Krankheit, Fortbildung u. a., können die Maßnahmeträger pro Gruppe eine Zuwendung in Höhe von bis zu 500 Euro pro Schuljahr erhalten.

5.4 Förderung von Projekten mit außerschulischen Partnern

Pro Gruppe mit langem Angebot wird für Projekte mit außerschulischen Partnern eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 1 000 Euro im Schuljahr gewährt.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Schulaufsichtsbehörde.

6.2 Antrag

6.2.1 Anträge auf Zuwendungen pro Gruppe, auf Ausgleich für nicht zuweisbare Lehrerwochenstunden sowie Zuwendungen für Projekte mit außerschulischen Partnern sind unter Vorlage eines Finanzierungsplans nach den von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Mustern sowie unter Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen für das jeweils folgende Schuljahr bis zum 15. April eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.2.2 Während eines laufenden Schuljahres können in der Regel keine weiteren Gruppen genehmigt werden.

6.3 Verwendungsnachweis

Die Personalkosten und die Kosten für Projekte mit außerschulischen Partnern sind durch Belege bei der Schlussverwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist nach dem von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Muster zu führen und nach Ablauf des geförderten Schuljahres spätestens bis zum 15. September vorzulegen. Die Kosten für Projekte mit außerschulischen Partnern können mit Zwischenverwendungsnachweisen im Laufe des Schuljahres nachgewiesen und die entsprechenden Mittel angefordert werden.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme beziehungsweise den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwal-

tungsvorschriften zu § 44 des Gesetzes betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. August 2022 in Kraft. Zeitgleich treten die Richtlinien über

die Gewährung von Zuwendungen für „Freiwillige Ganztagschulen im Saarland“ vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S.139), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. März 2019 (Amtsbl. I S. 307) außer Kraft.

Saarbrücken, den 10. Mai 2022

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Hommerding

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

141 **Berichtigung der Bekanntmachung der zugelassenen Kreis- und Landeswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Landtag des Saarlandes am 27. März 2022**

Vom 9. Mai 2022

In der Bekanntmachung der zugelassenen Kreis- und Landeswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Landtag des Saarlandes am 27. März 2022 vom 4. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 112) wird im Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis Neunkirchen Nr. 2 der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) der Familienname der Bewerberin Nummer 10 „Kaya Kardag“ durch „Kaya-Karadağ“ ersetzt.

Saarbrücken, den 9. Mai 2022

Die Landeswahlleiterin

Zöllner

Stellenausschreibungen

142 **Stellenausschreibung des Rechnungshofs des Saarlandes**

Vom 10. Mai 2022

Beim Rechnungshof des Saarlandes ist in der Prüfungsabteilung II zum 1. Februar 2023 die Stelle

einer Prüferin/eines Prüfers (m/w/d) für den Bereich „Informations- und Kommunikationstechnik“

zu besetzen.

Die Stelle schließt die Abwesenheitsvertretung des Systemadministrators mit ein.

Ihr Aufgabengebiet im **Prüfbereich** umfasst insbesondere:

- Prüfung von IT-Verfahren im Bereich der saarländischen Landesverwaltung, der landeseigenen Betriebe und Beteiligungsgesellschaften (eigenständige Prüfungen und Team-Prüfungen)
- Mitarbeit in Projektgruppen im Rahmen der Planung und Einführung neuer IT-Verfahren in der Landesverwaltung
- Beratung, insbesondere im Bereich der Landesverwaltung
- Erstellung von Prüfungsmitteilungen, Beiträgen für den Jahresbericht des Rechnungshofs, Stellungnahmen und sonstigen Berichten

Ihr Aufgabengebiet im Bereich der **Systemadministration** umfasst insbesondere:

- Verwaltung, Überwachung und Weiterentwicklung der Netzwerke und IT-Strukturen (Server und Clients)
- Gewährleistung der Funktion von E-Mail-, Internet- und anderen Kommunikationsdiensten sowie der Datenspeicher der Mitarbeiter/-innen
- Aktualisierung der Sicherheitssoftware, Firewall, Router und Switches

- Anlage und Administration von Nutzerkonten
- Installation von Fachanwendungen
- Umsetzung von IT-Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen

Folgende Voraussetzungen bringen Sie mit:

Es kommen in erster Linie Bewerber/-innen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium der Fachrichtungen Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Informatik in Betracht, die idealerweise mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Mehrjährige Berufserfahrung, vorzugsweise im Bereich der öffentlichen Verwaltung
- Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von IT-Projekten
- Kenntnisse aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, öffentliches Haushaltsrecht und Verwaltungsrecht
- Kenntnisse in den Bereichen Datenschutz und Informationssicherheit
- Kenntnisse über die aktuellen Microsoft-Windows-Server- und Microsoft-Windows-Client-Betriebssysteme
- Kenntnisse im Bereich der Netzwerktechnik

Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien, die ihren Abschluss in einem akkreditierten Studiengang der vorgenannten Fachrichtungen erworben haben, können unter den vorgenannten Bedingungen ebenso berücksichtigt werden wie Bewerber/-innen mit Fachhochschulabschluss einer anderen Fachrichtung, wenn sie aufgrund ihrer bisherigen Berufserfahrung und herausragender Kenntnisse die für die Wahrnehmung der genannten Aufgabengebiete erforderlichen Fähigkeiten erworben haben.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen werden erwartet.

Ferner sollten die Bewerber/-innen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Befähigung und Bereitschaft zur selbstständigen, systematischen, ergebnisorientierten und zügigen Arbeit
- Analytische Begabung, ausgewogenes Urteilsvermögen, ausgeprägte Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Verhandlungsgeschick und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck; insbesondere die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte strukturiert und überzeugend darzustellen

- Teamfähigkeit und Fortbildungsinteresse
- Kreativität und Eigeninitiative

Die Bereitschaft zu Dienstreisen und zum Einsatz des privateigenen Pkw im Rahmen von Prüfungen wird erwartet.

Wir bieten Ihnen:

- Eine Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A 13 g. D. steht zur Verfügung. Beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erfolgt die Übernahme im Beamtenverhältnis, andernfalls erfolgt eine Einstellung als Tarifbeschäftigte(r).
- Einarbeitung in die genannten Aufgabengebiete und Teilnahme am Qualifizierungsprogramm für neue Prüfer/-innen der Landesrechnungshöfe
- Regelmäßige und umfassende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Eine vielseitige und anspruchsvolle Aufgabe in einem angenehmen und kollegialen Umfeld
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeit und ggf. Möglichkeit der mobilen Arbeit
- Arbeitsplatz- und Standortsicherheit
- Behördliches Gesundheitsmanagement

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht an der Bewerbung von Frauen besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Menschen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **31. Juli 2022** an die

**Präsidentin des Rechnungshofs des Saarlandes
Bismarckstraße 39–41
66121 Saarbrücken**

zu richten.

Die Bewerbungen können auf dem Postweg oder gerne auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: poststelle@rechnungshof.saarland.de.

Wenn Sie Ihre Bewerbung an uns verschlüsseln möchten, finden Sie den dafür benötigten öffentlichen PGP-Schlüssel des Rechnungshofs auf unserer Homepage.

Die Informationen gem. Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten bei Bewerbungsverfahren können ebenfalls unserer Homepage, Rubrik „Stellenangebote“, entnommen werden.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**